

Stärkung des Ehrenamts Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Über 23 Millionen Menschen engagieren sich ehrenamtlich in mehr als 600.000 Vereinen und Organisationen. Diese Arbeit mit all ihren Facetten und Gesichtern spielt eine wichtige Rolle in unserer Gesellschaft. Sie stärkt den Zusammenhalt, überwindet soziale Schranken, verbindet und integriert. Unser Staat mit seinem solidarischen Gemeinwesen lebt von dem Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger. Dieses Engagement kann jedoch nicht verordnet werden - es basiert auf Freiwilligkeit. Es soll sich weiter entfalten. Dafür muss Politik Rahmenbedingungen schaffen, die motivieren, ermutigen und Möglichkeiten eröffnen.

Die SPD hat durchgesetzt, dass im Koalitionsvertrag die stärkere Förderung des bürgerschaftlichen Engagements verankert wurde. Peer Steinbrück hatte bereits im Dezember letzten Jahres die Eckpunkte für einen Gesetzentwurf unter dem Titel „Hilfen für Helfer“ vorgestellt. Im Februar wurde der „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ von der Bundesregierung beschlossen. Der Bundestag hat das Gesetz am 6. Juli 2007 verabschiedet.

Mit dem Gesetz werden die steuerlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement entscheidend verbessert. Die Steuerbegünstigung von Spenden wird erheblich ausgeweitet. Das Spendenrecht wird übersichtlicher und praktikabler. Der ehrenamtliche Einsatz der Bürgerinnen und Bürger wird verstärkt gefördert. Außerdem werden die gemeinnützigen Körperschaften von bürokratischem Aufwand entlastet.

Diese Maßnahmen sollen zum einen die Wertschätzung für ehrenamtlich tätige Menschen ausdrücken und zum anderen mehr Menschen motivieren, sich ehrenamtlich oder finanziell für unsere Gesellschaft einzusetzen. Das Programm hat ein Fördervolumen von rund 490 Millionen Euro. Dies ist eine wichtige Investition in die Stärkung des Gemeinsinns.

Die wichtigsten Verbesserungen

Einführung eines allgemeinen Freibetrags von 500 Euro

Es wird ein neuer Freibetrag in Höhe von 500 Euro pro Jahr eingeführt. Dieser Freibetrag bewirkt, dass jeder ehrenamtlich Tätige, ganz gleich in welchem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich er sich engagiert, von seinem Verein oder seiner Einrichtung eine steuerfreie Aufwandspauschale bis zu 500 Euro jährlich erhalten kann, ohne die entstandenen Aufwendungen beim Finanzamt durch Einzelnachweise belegen zu müssen. Diese Maßnahme entlastet die ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger von unnötigem bürokratischem Aufwand.

Der Freibetrag wirkt sich höchstens bis zur Höhe der für die ehrenamtliche Tätigkeit erhaltenen Einnahmen aus. Ein Abzug von anderen Einnahmen, z. B. aus einer hauptberuflichen Tätigkeit, ist nicht möglich.



Auch wenn mehrere begünstigte ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt werden, wird der Freibetrag nur einmal gewährt. Es bleiben somit auch dann (ohne Einzelnachweis) höchstens 500 Euro steuerfrei, wenn der Steuerpflichtige bei drei Vereinen eine Vorstandstätigkeit ausübt und dafür pauschale Aufwandserstattungen erhält.

Wenn die Aufwendungen höher sind als der Freibetrag, werden die höheren Aufwendungen berücksichtigt.

Die höheren Aufwendungen müssen dann insgesamt nachgewiesen werden, also nicht nur der über 500 Euro hinausgehende Betrag.

Der Freibetrag wird nicht gewährt, wenn für dieselbe Tätigkeit der Übungsleiterfreibetrag oder eine Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen in Anspruch genommen wird. Das Finanzamt wendet in den Fällen, in denen mehrere Steuerbefreiungen möglich sind, von sich aus die für den Steuerpflichtigen günstigere Regelung an. Für verschiedene begünstigte ehrenamtliche Tätigkeiten können gegebenenfalls nebeneinander der allgemeine Freibetrag und der Übungsleiterfreibetrag oder eine steuerfreie Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen geltend gemacht werden.

Wird eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht das ganze Jahr über ausgeübt, braucht der Freibetrag nicht zeitanteilig aufgeteilt werden. Er kann auch in diesem Fall in voller Höhe gewährt werden, sofern eine Aufwandserstattung in entsprechender Höhe geleistet wurde.

Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags

Der Übungsleiterfreibetrag wird von 1.848 Euro auf 2.100 Euro jährlich angehoben. Durch diesen Freibetrag sind Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, aus ehrenamtlichen künstlerischen Tätigkeiten oder der ehrenamtlichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst einer gemeinnützigen Einrichtung steuerfrei. Da die steuerfreien Einnahmen nicht als Arbeitsentgelt erfasst werden, sind sie auch von der Sozialversicherungspflicht freigestellt. Die Anhebung des steuerfreien Betrags verstärkt den finanziellen Anreiz für bürgerschaftliches Engagement in diesen für die Allgemeinheit besonders wichtigen Bereichen.

Anhebung der Zweckbetriebsgrenze

Die Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften sowie die Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen wird auf

jeweils 35.000 Euro Einnahmen im Jahr angehoben. Die Umsatzgrenze für den pauschalen Vorsteuerabzug wird entsprechend angepasst.

Ehrenamtliche Vorstände und Geschäftsführer der gemeinnützigen Vereine werden durch die Besteuerungsgrenze von umfangreichen Arbeiten entlastet, die für die zutreffende Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe notwendig wäre. Durch die Anhebung wird sichergestellt, dass diese Vereinfachungswirkung auch in Zukunft erhalten bleibt.

Bessere Abstimmung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht

Die spendenbegünstigten und gemeinnützigen Zwecke werden einheitlich und ausschließlich in der Abgabenordnung definiert. Die Aufzählung der steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecke erfolgt in einem abgeschlossenen Katalog. Die Finanzbehörden der Länder haben darüber hinaus die Möglichkeit, Zwecke auch dann als gemeinnützig anzuerkennen, wenn diese nicht eindeutig unter einen der Punkte des Katalogs fallen. Diese Regelung gibt den Finanzbehörden der Länder die Gelegenheit, auf sich verändernde gesellschaftliche Verhältnisse und daraus entstehende Notwendigkeit zur Förderung neuer gemeinnütziger Zwecke ohne Gesetzesänderung zu reagieren.

Die Vereinheitlichung der spendenbegünstigten und gemeinnützigen Zwecke macht die bisher erforderliche doppelte Prüfung der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung und der Fördervoraussetzungen nach dem Einkommensteuergesetz und der Einkommensteuer-Durchführungsvorordnung entbehrlich. Das Verwaltungsverfahren wird dadurch für die Vereine und für die Finanzverwaltung einfacher und transparenter.

Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug

Bisher galten unterschiedliche Förderhöchstsätze für unterschiedliche förderungswürdige Zwecke. Diese Höchstsatzregelungen werden vereinheitlicht von bisher

5 Prozent bzw. 10 Prozent auf nunmehr durchgängig 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte, alternativ für Unternehmen 4 Promille der Summe der Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Die Vereinheitlichung und Erhöhung der Höchstgrenzen schafft eine Gleichbehandlung der verschiedenen Bereiche des bürgerschaftlichen Engagements und eröffnet zusätzliche Spielräume für steuerbegünstigte Spenden.

Unbegrenzter Spendenvortrag

Der zeitlich begrenzte Vor- und Rücktrag von Großspenden und der zusätzliche Höchstbetrag für Spenden an Stiftungen werden zugunsten eines zeitlich unbegrenzten Zuwendungsvortrags (Spenden und Beiträge) abgeschafft. Für den Sonderausgabenabzug vorgetragener Zuwendungsbeträge gelten die Höchstbeträge für den Spendenabzug entsprechend. Zuwendungen, die im laufenden Veranlagungszeitraum geleistet wurden, und diejenigen aus dem Vortrag, sind zur Berechnung des Höchstbetrags zusammenzufassen.

Mitgliedsbeiträge für Kulturfördervereine

Der Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine kann künftig auch bei Gegenleistungen (z. B. Freikarten) geltend gemacht werden. Dies erleichtert die Buchführung der gemeinnützigen Einrichtungen und erspart den Finanzämtern in erheblichem Umfang Prüfungsaufwand.



Anhebung des Höchstbetrags für Vermögensstockspenden an Stiftungen.

Der Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital wird von 307.000 Euro auf 1 Millionen Euro angehoben. Dieser Höchstbetrag kann innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden. Gefördert werden künftig nicht nur Spenden anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung, sondern auch Spenden als sog. Zustiftungen in das Vermögen bestehender Stiftungen. Von diesen Verbesserungen wird ein wichtiger Impuls zur Stärkung der Stiftungskultur in unserem Land ausgehen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Die Grenze für den vereinfachten Nachweis von Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) durch Barzahlungsbefehle oder Buchungsbefestigungen des Kreditinstituts wird von 100 auf 200 Euro angehoben.

SPD steht für Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Steuerliche Förderung ist nur ein Standbein zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Unterstützung in anderen Bereichen haben wir auch in dieser Legislatur bereits auf den Weg gebracht. Bürgerschaftliches Engagement ist ein politisches Querschnittsthema. Es darf nicht als Ausfallbürge für leere Staatskassen missbraucht werden und ist nicht zum Nulltarif zu haben: Ehrenamtlichkeit braucht Hauptamtlichkeit, personelle Unterstützung und Anlaufstellen müssen gegeben sein, Qualifizierungsangebote und eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung geschaffen werden:

- Wir investieren 2007 in die Jugendfreiwilligendienstleistungen als besondere Form des Engagements 19 Millionen Euro.



- Mit europäischen Fördermitteln sollen bis 2014 mit zusätzlichen 14 Millionen Euro gezielt Jugendliche mit Hauptschulabschluss und Migrationshintergrund angesprochen werden.
- Wir unterstützen die Entwicklung von generationsübergreifenden Freiwilligendiensten in den 2005 begonnenen Modellprojekten.
- In bundesweit über 50 Modellprojekten wollen wir bis 2008 neue Wege für Freiwilligendienste ausloten, neue Zielgruppen, Einsatzbereiche und Träger gewinnen. Dafür stehen 2007 insgesamt 9 Millionen Euro im Bundeshaushalt zur Verfügung.
- Die ehrenamtliche Jugendarbeit des THW wird 2007 mit zusätzlich 300.000 Euro gestärkt.
- Die Fördermöglichkeiten für Selbsthilfegruppen und die ambulante Hospizarbeit werden durch die Gesundheitsreform weiter verbessert.
- Mit dem Sonderprogramm „Beschäftigung, Bildung und Teilhabe“ in Höhe von 37 Millionen Euro stärken wir bis 2008 das Engagement für Toleranz und Integration vor Ort.

Aber auch unsere Bilanz kann sich sehen lassen. Im Folgenden ein unvollständiger Streifzug:

- Sozialdemokratische Kanzler haben sich immer für eine Übungsleiterpauschale stark gemacht. Willy Brandt hat sie in Höhe von 100 DM monatlich ein-

geführt, unter Helmut Schmidt wurde der Betrag auf 200 DM angehoben und Gerhard Schröder ist 1999 noch einen Schritt weiter gegangen: Er hat die Übungsleiterpauschale auf 300 DM (=154 Euro) im Monat erhöht, um den Kreis der pädagogischen Betreuer erweitert und in eine steuerfreie Einnahme umgewandelt.

- Auf unsere Initiative hin wurde 2002 der Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ eingesetzt, der auch in dieser Legislatur das Thema parlamentarisch bearbeitet.
- Dank unserer Unterstützung hat sich im Jahr 2003 das „Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“ als Plattform für über 190 Organisationen aus Bürgergesellschaft, Politik und Wirtschaft gegründet.
- Wir haben den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz verbessert, wir fördern die Weiterentwicklung der Freiwilligendienste für die Jungen und die Alten, wir haben deutlich verbesserte Fördermöglichkeiten für Selbsthilfegruppen geschaffen und die Finanzbedingungen für die Hospizarbeit verbessert.

Entwicklung einer lebendigen Gesellschaft

Auf unserer Agenda stehen der weitere Ausbau der Freiwilligendienste und ein Freiwilligenstatusgesetz, genauso wie die Reform des Vereinsrechts, Entbürokratisierung, Ausbau der Bürgerbeteiligung sowie die Unterstützung von nötigen Infrastrukturen der Engagementförderung, insbesondere auch von Migrantenselbstorganisationen. Besonders auf kommunaler Ebene sind weitere Freiräume für bürgerschaftliches Engagement zu schaffen. Daher steht eine Förderung der Kommunen an. Wo aber die Union in den Ländern regiert, wird den Kommunen das Geld weggenommen. Es geht bei der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts aber nicht um reine Privatisierung und Abwälzung der öffentlichen Aufgaben auf die Bürger, sondern um ein gegenseitiges solidarisches Miteinander von Staat und Bürgern.

Impressum

Herausgeberin:
SPD-Bundestagsfraktion
Petra Ernstberger MdB
Parlamentarische Geschäftsführerin

Bezugsadresse:
SPD-Bundestagsfraktion
Öffentlichkeitsarbeit
Platz der Republik 1
11011 Berlin
oder unter:
www.spdfraktion.de

Gesamtherstellung:
SPD-Bundestagsfraktion
Öffentlichkeitsarbeit

Foto: Bilderbox.com

Juli 2007

Diese Veröffentlichung der SPD-Bundestagsfraktion dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

www.spdfraktion.de

Stärkung des Ehrenamts

Verbesserung der steuerlichen
Rahmenbedingungen